



9. November 2023

Stellungnahme

zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Der Bundesinnungsverband Zweiradhandwerk vertritt die Interessen von 6.000 Fahrrad-/E-Bike- und Motorradhändlern und -reparaturbetrieben deutschlandweit.

Wir lehnen den Verordnungsvorschlag in seiner jetzigen Form ab.

Schlechterstellung „schwächerer“ Schuldner

„Die Hauptursache für Zahlungsverzug sind Asymmetrien in der Verhandlungsmacht zwischen einem großen Kunden (Schuldner) und einem kleineren Lieferanten (Gläubiger). Dies führt häufig dazu, dass der Lieferant unfaire Zahlungsbedingungen akzeptieren muss.“

Diese Prämisse in der Begründung zum Verordnungsvorschlag ist unvollständig und führt zur fehlerhaften Umsetzung in Art. 3, weil sie von dem Fall des „großen Schuldners“ und des „kleinen Gläubigers“ ausgeht und den umgekehrten Fall „kleiner Schuldner“ / „großer Gläubiger“ außer Acht lässt und damit genau diejenigen Wirtschaftsteilnehmer benachteiligt, deren Schutz sie vorgeblich bezweckt. Wenn der „Große“ dem „Kleinen“ Zahlungsbedingungen aufzwingt, kann Letzteren dies finanziell belasten. Gesetzgeberisches Handeln kann aber denklösig nur für den Fall angezeigt sein, in dem der „Große“ Schuldner einer Geldzahlung ist und sich aufgrund seiner stärkeren Verhandlungsmacht lange Zahlungsfristen ausbedingt. Es darf aber nicht vergessen werden, dass lange Zahlungsfristen für die „Kleinen“ sinnvoll sein können, wenn sie ihrerseits Schuldner einer Geldzahlung sind. Sie sind durch den Verordnungsvorschlag allerdings mehr belastet als bisher, weil sie für die Begleichung einer Rechnung maximal 30 Tage Zeit haben. Selbst dann, wenn der Vertragspartner mit einer längeren Zahlungsfrist einverstanden ist. Gesetzgeberische Schranken stellen einen eklatanten Eingriff in die Privatautonomie dar.

Um diese Schiefelage zu vermeiden, ohne aber den Verordnungsvorschlag in Gänze zu verwerfen, empfehlen wir folgende Ergänzung in Art.3:

„Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim

Schuldner, sofern dieser die Waren oder Dienstleistungen erhalten hat.“ **Ergänzung: „Die Vereinbarung längerer Zahlungsfristen ist zulässig, wenn sie ausdrücklich getroffen und insbesondere im Hinblick auf die Belange der Vertragsparteien nicht grob unbillig ist.“**

Förderungsmaßnahme für den Bankensektor

Gerade die „Kleinen“ werden in Zukunft verstärkt Kredite aufnehmen müssen, wenn sie Rechnungen nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlen können. Das bedeutet, der Gesetzgeber zwingt Unternehmen, Kredite aufzunehmen, die bei nach bisherigem Recht zulässigen längeren Zahlungsfristen (z.B. 90 Tage) nicht nötig sind. In dieser Hinsicht dient die Verordnung nicht dem scheinbar Schutzbedürftigen, sondern dem Bankensektor.

Einrichtung einer Durchsetzungsbehörde

Im Interesse der Deregulierung ist die Einrichtung einer neuen Behörde, die Zahlungsverzug überwachen soll, abzulehnen. Dies würde zu Bürokratie, hohen Verwaltungskosten und einer ungerechtfertigten Überwachung von Unternehmen führen. Die geplanten Eingriffsbefugnisse dieser Behörde (Art. 14) sind ebenso abzulehnen. Sie soll Einwendungen des Schuldners gegenüber der Rechnung des Gläubigers auf ihre sachliche Berechtigung überprüfen. Zumindest in Deutschland sind die Gerichte für derartige Überprüfungen zuständig, sodass für die Einrichtung einer Behörde keine Notwendigkeit besteht. Vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips sollte von einer europaweiten Regulierung abgesehen werden.

Franz-Josef Feldkämper
Bundesinnungsmeister

Marcus Büttner
Geschäftsführer

Christian Hagemeyer
Syndikusrechtsanwalt